II. Im Plenum und in den vier Sonderkommissionen (SK) nahm die Arbeit ihren geschäftsmäßigen Fortgang. Das Plenum befaßte sich weiter mit der Verfahrensordnung der Behörde, vor allem mit dem Finanzausschuß und den Abstimmungsmodalitäten für die Europäische Gemeinschaft. Die Beratung des Sitzstaatabkommens bezüglich der Meeresbodenbehörde mit Jamaika wurde aufgenommen.

Die SK 1 (Schutz der Landproduzenten) hat mit Ausnahme von drei Themen (bilateraler Handel, Rohstoffabkommen sowie künftige Angebots-, Nachfrage- und Preissituation von Kobalt, Kupfer, Mangan und Nikkel) die Beratungen über Probleme von Landproduzenten aus Entwicklungsländern als Folge des Tiefseebergbaus abgeschlossen. Auf dieser Grundlage sollen Empfehlungen an die Behörde ausgearbeitet werden. In der Frage der Kompensation zugunsten von Entwicklungsländern, die erhebliche Nachteile durch einen Tiefseebergbau erleiden würden, dürfte ein Kompromiß erzielbar sein. Statt der Einrichtung eines Ausgleichfonds sollen verschiedene, abgestufte Anpassungsmaßnahmen vereinbart werden. An diesen Verhandlungen ist die Delegation der Europäischen Gemeinschaft aktiv beteiligt.

Die SK 2 (Unternehmen der künftigen Internationalen Meeresbodenbehörde) begann die Beratung der Struktur und Organisation des Unternehmens, wobei grundsätzlich Übereinstimmung vorherrscht, daß dieses sparsam und wirtschaftlich geführt und stufenweise, entsprechend der Entwicklung von Tiefseebergbauaktivitäten, aufgebaut werden müsse. Außerdem wurden Fragen der Ausbildung von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer erörtert. Am Ende der 7.Tagung konnte die SK 2 Grundsätze für ein Ausbildungsprogramm beschließen, das von den Pionierinvestoren mitzutragen ist.

Die SK 3 (Bergordnung) befaßte sich mit Technologietransfer und Produktionsbeschränkungen. Zum Thema Technologietransfer liegen drei Entwürfe vor (G-77, potentielle Antragsteller, UN-Sekretariat). Zum Thema Produktionsbeschränkungen wurden im wesentlichen die alten Standpunkte wiederholt. Eine Annäherung zwischen Kanada und den Landproduzenten aus Entwicklungsländern auf der einen und den Tiefseebergbaustaaten auf der anderen Seite zeichnet sich noch nicht ab. Da beide Bereiche zu den Kernproblemen des Tiefseebergbauregimes zählen, werden sie wohl nur zusammen mit den weiteren, noch festzustellenden Streitpunkten behandelt und in Form eines Kompromißpaketes einer Lösung zugeführt werden können. Auf der nächsten Tagung wird sich die SK 3 Fragen des Meeresumweltschutzes widmen.

III. Die mit dem Internationalen Seegerichtshof befaßte SK 4 beendete die erste Lesung des Immunitäten- und Privilegienprotokolls. Die mehrjährige Diskussion über die Regeln zur sofortigen Freigabe von Schiffen und Besatzungen, die Teil der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind, konnten abgeschlossen werden. Die Beratungen über die vom Gerichtshof mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Gerichtshof, der Internationalen Meeresbodenbehörde und mit anderen internationalen Institutionen zu schließenden Abkommen wurden aufgenommen. Fragen der Organisations- und Personalstruktur sowie das Finanzstatut des Gerichtshofs sollen auf der 8.Tagung behandelt werden.

Zur Frage des Sitzes des Gerichtshofs – somit zur Frage, ob die Vorbereitungskommission nach Vorliegen der 60.Ratifikation darüber erneut beraten und befinden könne, sollte die Bundesrepublik Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens sein – hat der Vorsitzende der SK 4 seine 1986 begonnenen informellen Konsultationen fortgeführt. Einen Beschluß über ein Verfahren zur Behandlung der Sitzfrage konnte er auch auf der 7.Tagung nicht erreichen. Das Interesse, die Verständigung von 1981, daß die Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des Übereinkommens Vertragspartei sein solle, zu revidieren, also den ursprünglich gewählten Zeitraum um 12 Monate zu verkürzen, dürfte mit einer weiter steigenden Anzahl von Ratifikationen vor allem bei der G-77 zunehmen. Gleichzeitig werden allerdings die fortschreitenden Vorbereitungen der Bundesregierung und Hamburgs zur Errichtung des Gebäudes des Gerichtshofs allgemein positiv anerkannt.

Die 8.Tagung der Vorbereitungskommission findet vom 5. bis 30.März 1990 zunächst in Kingston statt, während für den zweiten Teil im Sommer noch kein Tagungsort festgelegt wurde.

Renate Platzöder □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Mittelamerika, Südafrika, Fortschritt und Entwicklung

Nahost

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24.April 1989 (UN-Dok. S/20602)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats auf der 2858.Ratssitzung am 24.April 1989 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats, in tiefer Besorgnis über das Leid, das die Verschlechterung der Situation in Libanon über die Zivilbevölkerung gebracht hat, bekräftigen ihre Erklärung vom 31.März, in der sie insbesondere alle Parteien nachdrücklich gebeten haben, positiv auf die Aufrufe zu einer effektiven Feuereinstellung zu reagieren.

Sie erklären erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Maßnahmen, die zur Zeit vom Ministerausschuß der Arabischen Liga unter der Leitung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Kuwaits, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, getroffen werden, um den Verlusten an Menschenleben ein Ende zu setzen, die Not des libanesischen Volkes zu lindern und eine effektive Feuereinstellung herbeizuführen, die für eine Beilegung der libanesischen Krise unerläßlich ist.

Sie bitten den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Ministerausschuß der Arabischen Liga alles in seinen Kräften Stehende zu tun und alle Kontakte herzustellen, die für diese Zwecke nützlich sein könnten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 633(1989) vom 30.Mai 1989

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22.Oktober 1973 aufzufordern;
b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30.November 1989, zu verlängern;
c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/20677 vom 8.Juni 1989

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des vom 31.Mai 1989 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters Sudans bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Grup-

pe der arabischen Staaten für den Monat Mai,
- eingedenk der von der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker,
- daran erinnernd, daß das Genfer Abkommen vom 12.August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,
- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zur Lage in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere auf seine Resolutionen 446(1979), 465 (1980), 607(1988) und 608(1988),
- unter Hinweis auf den gemäß Resolution 605(1987) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21.Januar 1988 und insbesondere die darin enthaltenen Empfehlungen (S/19443),
- ernsthaft besorgt und beunruhigt über das zunehmende Leid des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet,
- unterrichtet von den jüngsten Verletzungen der Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

1. mißbilligt nachdrücklich diejenigen Politiker und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten Gebiet verletzen, sowie die Angriffe bewaffneter Zivilisten auf palästinensische Städte und Dörfer und die Schändung des Heiligen Koran;
2. fordert Israel als Besatzungsmacht und als Hohe Vertragspartei des Genfer Abkommens vom 12.August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf die seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anzuerkennen und sich voll an seine Verpflichtungen nach diesem Abkommen und insbesondere an seine »Verantwortlichkeit für die Behandlung« zu halten, »die geschützte Personen durch seine Beauftragten erfahren«;
3. erinnert daran, daß alle Hohen Vertragsparteien nach Artikel 1 des Abkommens verpflichtet sind, die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen durchzusetzen;
4. verlangt, daß Israel die Ausweisung palästinensischer Zivilisten aus dem besetzten Gebiet sofort einstellt und die sofortige sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen gewährleistet;
5. gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die lange Schließung der Schulen in Teilen des besetzten Gebiets mit all ihren nachteiligen Folgen für die Erziehung palästinensischer Kinder und fordert Israel auf, die sofortige Wiedereröffnung dieser Schulen zu gestatten;
6. ersucht den Generalsekretär, die Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu überwachen und dem Rat zu gegebener Zeit Berichte vorzulegen, die auch Empfehlungen über Mittel und Wege zur Durchsetzung der Einhaltung des Abkommens und zum Schutz der palästinensischen Zivilisten in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems enthalten;
7. ersucht den Generalsekretär, den ersten dieser Berichte bis spätestens am 23.Juni 1989 vorzulegen;
8. beschließt, mit der Prüfung der Lage in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 9.Juni 1989: +14; −1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen **(Veto)**.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 636(1989) vom 6.Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 607 (1988) vom 5.Januar 1988 und 608(1988) vom 14.Januar 1988,
- davon unterrichtet, daß die Besatzungsmacht Israel am 29.Juni 1989 in Mißachtung der genannten Resolutionen erneut acht palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis wegen der Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12.August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, insbesondere auf Artikel 47 und 49 des Abkommens,

1. bedauert zutiefst, daß die Besatzungsmacht Israel mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten fortfährt;
2. fordert Israel auf, die sofortige sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete zu gewährleisten und unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten abzulassen;
3. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12.August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems und auf die anderen besetzten arabischen Gebiete Anwendung findet;
4. beschließt, mit der Situation befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; −0; =1: Vereinigte Staaten.

Mittelamerika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen. – Resolution 43/24 vom 15.November 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 530(1983) vom 19.Mai 1983 und 562(1985) vom 10.Mai 1985, auf ihre Resolutionen 38/10 vom 11.November 1983, 39/4 vom 26.Oktober 1984, 41/37 vom 18.November 1986 und 42/1 vom 7.Oktober 1987 sowie auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten vom 18.November 1986,
- Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär gemäß Resolution 42/1 der Generalversammlung vorgelegten Bericht,
- in Anerkennung des visionären und beständigen Friedensstrebens der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe sowie ihres entscheidenden Beitrags zum Frieden in Mittelamerika,
- überzeugt, daß die Völker Mittelamerikas ohne Einmischung von außen entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne Aufgabe der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention zu Frieden, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit gelangen wollen,
- in dem Bewußtsein, daß das am 7.August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Guatemala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen ›Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika‹ das Ergebnis der von den Mittelamerikanern getroffenen Entscheidung ist, sich voll der historischen Herausforderung zu stellen, für Mittelamerika eine friedliche Zukunft zu gestalten,
- sowie im Bewußtsein des politischen Willens, der sie beseelt, ihre Differenzen mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, indem Verpflichtungen geschaffen werden, die nach Treu und Glauben durch nachprüfbare Handlungen zu erfüllen sind, die den Frieden, die Demokratie, die Sicherheit, die Zusammenarbeit und die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben,
- in Anerkennung der Bedeutung der am 16.Januar 1988 in San José abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der mittelamerikanischen Präsidenten, in der diese versprechen, die Verpflichtungen aus dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen unverzüglich, unbedingt und einseitig zu erfüllen, wobei die Erfüllung dieser Verpflichtungen unbedingt einer »besonderen Verifikation unterliegen muß«,
- erfreut über die Anerkennung der mittelamerikanischen Präsidenten für die gewaltigen Anstrengungen der Internationalen Kommission für Verifikations- und Folgemaßnahmen, was die Unterstützung der Durchführung des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens angeht,
- eingedenk der besonderen Bedeutung, die der Durchführung ihrer Resolution 42/231 vom 12.Mai 1988 im Hinblick auf die Verbesserung des Lebensstandards der Menschen in Mittelamerika zukommt,

1. würdigt den von den Präsidenten der mittelamerikanischen Länder mit der Unterzeichnung des am 7.August 1987 in Guatemala-Stadt geschlossenen Übereinkommens ›Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika‹ und mit der am 16.Januar 1988 in San José erfolgten Abgabe ihrer Gemeinsamen Erklärung zum Ausdruck gebrachten Friedenswillen;
2. bringt ihre entschiedenste Unterstützung für das Übereinkommen zum Ausdruck;

3. empfiehlt den Regierungen dringend, ihre Bemühungen um die Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika fortzusetzen, und hofft inständig, daß die mittelamerikanischen Präsidenten auf ihrem nächsten Treffen den Prozeß der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen evaluieren und ihm eine neue Dynamik verleihen werden;
4. bittet die fünf mittelamerikanischen Länder nachdrücklich, sich unverzüglich Formeln zu eigen zu machen, die es ihnen ermöglichen, die Hindernisse zu überwinden, die dem Fortgang des regionalen Friedensprozesses entgegenstehen;
5. richtet den dringenden Aufruf an die fünf mittelamerikanischen Länder, den vereinbarten Verifikationsmechanismus mit höchster Dringlichkeit zu fördern und zu ergänzen, indem sie Staaten und Körperschaften innerhalb oder außerhalb der Region heranziehen, deren Unparteilichkeit und technische Kapazität anerkannt sind und die den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, am mittelamerikanischen Friedensprozeß mitzuwirken;
6. ersucht den Generalsekretär, die mittelamerikanischen Regierungen bei ihren Friedensbemühungen nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere indem er die für die Schaffung und das ordnungsgemäße Funktionieren der unverzichtbaren Verifikationsmechanismen erforderlichen Maßnahmen ergreift;
7. appelliert an die Länder außerhalb der Region, die jedoch Verbindungen mit der Region haben und Interessen in ihr besitzen, die Durchführung des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die diese Durchführung behindern könnten;
8. bittet die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen nachdrücklich, wie in Resolution 42/231 der Generalversammlung gefordert und als eine Möglichkeit zur Unterstützung der Friedens- und Entwicklungsbemühungen der Länder der Region ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit den mittelamerikanischen Ländern im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Mittelamerika zu verstärken;
9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
10. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Die Lage in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung des mittelamerikanischen Friedensprozesses. – Resolution 637(1989) vom 27.Juli 1989

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 530(1983) vom 19.Mai 1983 und 562 (1985) vom 10.Mai 1985 und die Resolutionen der Generalversammlung 38/10 vom 11.November 1983, 39/4 vom 26.Oktober 1984, 41/37 vom 18.November 1986, 42/1 vom 7.Oktober 1987 und 43/24 vom 15.November 1988 sowie auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten vom 18.November 1986,
- überzeugt, daß die Völker Mittelamerikas wünschen, ohne Einmischung von außen, insbesondere auch ohne die Unterstützung von irregulären Streitkräften, eine friedliche Regelung ihrer Konflikte zu erreichen, welche die Grundsätze der Selbstbestimmung und Nichteinmischung achtet und gleichzeitig die volle Achtung der Menschenrechte gewährleistet,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26.Juni 1989, der gemäß den Resolutionen 530(1983) und 562(1985) des Sicherheitsrats vorgelegt worden ist (S/20699),
- in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe zugunsten des Friedens in Mittelamerika,
- erfreut über das von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua am 7.August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen, das Ausdruck des Willens der Völker Mittelamerikas ist, zu Frieden, Demokratisierung, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit zu gelangen, in Übereinstimmung mit ihrer Entscheidung, sich der historischen Herausforderung der Gestaltung einer friedlichen Zukunft für die Region zu stellen,
- sowie erfreut über die Gemeinsamen Erklärungen, die die mittelamerikanischen Präsidenten danach am 16.Januar 1988 in Costa Rica und am 14.Februar 1989 in El Salvador abgegeben haben,
- im Bewußtsein der Bedeutung, die die mittelamerikanischen Präsidenten der Rolle der internationalen Verifikation als eines grundlegenden Bestandteils der Anwendung der genannten Übereinkünfte beimessen, insbesondere der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die regionale Sicherheit, namentlich der Unterlassung der Benutzung des Hoheitsgebiets zur Unterstützung der Destabilisierung von Nachbarländern, in bezug auf die Demokratisierung, insbesondere freie und gerechte Wahlen, sowie in bezug auf die freiwillige Demobilisierung, Repatriierung oder Umsiedlung der irregulären Streitkräfte gemäß dem Übereinkommen von Costa del Sol vom 14.Februar 1989,
- sowie in dem Bewußtsein, daß die im Übereinkommen von Guatemala verankerten Verpflichtungen ein harmonisches und unteilbares Ganzes bilden,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär bisher zur Unterstützung des mittelamerikanischen Friedensprozesses unternommen hat, namentlich seine Hilfe bei der Schaffung geeigneter Mechanismen zur Verifikation der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Guatemala und der Gemeinsamen Erklärung der mittelamerikanischen Präsidenten anläßlich ihres Treffens vom 14.Februar 1989 in El Salvador, und insbesondere über die vom Generalsekretär mit Nicaragua getroffene Vereinbarung, eine Wahlbeobachtungsmission der Vereinten Nationen nach Nicaragua zu entsenden,

1. würdigt den Willen zum Frieden, den die mittelamerikanischen Präsidenten durch die Unterzeichnung des Übereinkommens ›Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika‹ am 7.August 1987 in Guatemala-Stadt und durch die danach in Anwendung dieses Übereinkommens unterzeichneten Gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck gebracht haben;
2. bringt seine entschiedenste Unterstützung für das Übereinkommen von Guatemala und die Gemeinsamen Erklärungen zum Ausdruck;
3. fordert die Präsidenten auf, ihre Bemühungen um die Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens fortzusetzen, indem sie an den mit dem Übereinkommen von Guatemala eingegangenen Verpflichtungen und an den Bekundungen guten Willens in der Gemeinsamen Erklärung vom 14.Februar 1989 treu festhalten;
4. appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Verbindungen zu der Region haben und Interessen in der Region besitzen, den politischen Willen der mittelamerikanischen Länder zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens von Guatemala und der Gemeinsamen Erklärung zu unterstützen, und appelliert insbesondere an die Regierungen innerhalb und außerhalb der Region, die irregulären Streitkräften oder aufständischen Bewegungen in der Region offen oder versteckt Hilfe gewähren, diese Hilfe unverzüglich einzustellen, mit Ausnahme der humanitären Hilfe, die zu den Zielen des Übereinkommens von Costa del Sol vom 14.Februar 1989 beiträgt;
5. läßt dem Generalsekretär seine uneingeschränkte Unterstützung zuteil werden, damit dieser seinen Auftrag der Guten Dienste im Benehmen mit dem Sicherheitsrat weiter verfolgt, um die mittelamerikanischen Regierungen in ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Guatemala zu unterstützen;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (hier: Nuklearkapazität Südafrikas). – Resolution 43/71B vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die nukleare Kapazität Südafrikas,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/76B vom 11.Dezember 1979, 35/146A vom 12.Dezember 1980, 36/86A vom 9.Dezember 1981, 37/74B vom 9.Dezember 1982, 38/181B vom 20.Dezember 1983, 39/61B vom 12.Dezember 1984, 40/89B vom 12.Dezember 1985, 41/55B vom 3.Dezember 1986 und 42/34B vom 30.November 1987,
- eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21.Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten Ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,
- unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 12 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgestellt hat, daß die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für die Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenübersieht, eine Herausforderung und ein zunehmend gefährliches Hindernis darstellen,
- sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14.Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,
- im Hinblick auf die Bestimmungen der Resolution CM/Res.1101(XLVI)/Rev.1 über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25.Juli 1987 in Addis Abeba veranstalteten sechsundvierzigsten Ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,
- mit Bedauern feststellend, daß die von der dreißigsten Ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 3.Oktober 1986 verabschiedete Resolution GC(XXX)/RES/468 vom Apartheidstaat Südafrika nicht durchgeführt wurde,
- nach Kenntnisnahme des Berichts mit dem Titel ›South Africa's nuclear capability‹ (Südafrikas Nuklearfähigkeit), der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Abrüstungsfragen des Sekretariats und in Konsultation mit der Organisation der Afrikanischen Einheit erstellt wurde,
- mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas Kernwaffenfähigkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, und obwohl sie während ihrer Arbeitstagung 1988 einige Fortschritte erzielt hat, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,
- bestürzt darüber, daß Südafrika durch seine nuklearen Anlagen, insbesondere durch die, die nach wie vor keinen Sicherungsmaßnahmen unterworfen sind, in die Lage versetzt wird, die Fähigkeit zur Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen zu entwickeln und zu erwerben,
- ernstlich besorgt, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine Angriffs- und Subversionshandlungen gegen die Völker der unabhängigen Staaten des Südlichen Afrika fortgesetzt hat,
- zutiefst empört über die von dem rassistischen Regime Südafrikas hartnäckig weiter betriebene Politik der Feindseligkeit, die in seinen ständigen Übergriffen auf das Hoheitsgebiet Angolas zum Ausdruck kommt, welche eine Angriffshandlung gegen die Souveränität und territoriale Integrität dieses Landes darstellen,
- mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft weiterhin auf militärischem und nuklearem Gebiet mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, und daß einige dieser Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts systematisch jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,
- unter Hinweis auf den anläßlich ihrer zehnten Sondertagung getroffenen Beschluß, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Durchführung des Beschlusses der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas sabotiert wird,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit, in Afrika dadurch Frieden und Sicherheit zu wahren, daß sichergestellt wird, daß der Kontinent eine kernwaffenfreie Zone ist,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Südafrikas Nuklearfähigkeit;
2. verurteilt die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparates und insbesondere den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb der Kernwaffenfähigkeit für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;
3. verurteilt außerdem alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas und insbesondere den Beschluß einiger Mitgliedstaaten, mehreren auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Unternehmen die Erlaubnis zu erteilen, für nukleare Anlagen in Südafrika Ausrüstungsgegenstände zu liefern und diesen technische Dienste und Wartungsdienste zu leisten;
4. erklärt erneut, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten in Frage stellt und die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen erhöht;
5. äußert ihre volle Unterstützung für die afrikanischen Staaten, die mit der von Südafrikas Nuklearfähigkeit ausgehenden Gefahr konfrontiert sind;
6. begrüßt die Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben;
7. verlangt, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen die Exploration und den Abbau von Uranressourcen in Namibia sofort einstellen;
8. fordert alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen auf, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime umgehend zu beenden;
9. ersucht die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Arbeitstagung 1989 erneut vorrangig mit der Frage der Nuklearfähigkeit Südafrikas zu befassen und dabei unter anderem die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die Nuklearfähigkeit Südafrikas zu berücksichtigen;
10. ersucht den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstechnische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;
11. begrüßt es, daß der Sicherheitsrat die Resolutionen 558(1984) vom 13.Dezember 1984 und 591(1986) vom 28.November 1986 zur Südafrikafrage verabschiedet hat, um die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses damit wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu verbieten;
12. verlangt erneut, daß Südafrika alle seine nuklearen Anlagen und Einrichtungen umgehend der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;
13. ersucht den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +138; –4: Frankreich, Großbritannien, Israel, Vereinigte Staaten; =12: Australien, Belgien, Chile, Deutschland (Bundesrepublik), Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien.

Fortschritt und Entwicklung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet. – Resolution 2542(XXIV) vom 11.Dezember 1969

Die Generalversammlung,

- eingedenk dessen, daß sich die Mitglie-

der der Vereinten Nationen mit der Charta verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln mit den Vereinten Nationen zusammenzuwirken, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu fördern,

- in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Person sowie der sozialen Gerechtigkeit,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte, der Erklärung über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend, der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der Resolutionen der Vereinten Nationen,
- eingedenk der bereits festgelegten Normen für den sozialen Fortschritt in den Satzungen, Übereinkünften, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen,
- in der Überzeugung, daß der Mensch die volle Verwirklichung seiner Bestrebungen nur in einer gerechten sozialen Ordnung erreichen kann und daß es daher von allergrößter Wichtigkeit ist, überall den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu beschleunigen und so zum Weltfrieden und zur internationalen Solidarität beizutragen,
- in der Überzeugung, daß Weltfrieden und internationale Sicherheit einerseits und sozialer Fortschritt und wirtschaftliche Entwicklung andererseits eng voneinander abhängen und einander gegenseitig beeinflussen,
- zu der Überzeugung gelangt, daß die soziale Entwicklung durch friedliche Koexistenz, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten mit unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Systemen gefördert werden kann,
- unter nachdrücklichem Hinweis auf die gegenseitige Abhängigkeit der wirtschaftlichen und der sozialen Entwicklung im Rahmen des umfassenderen Prozesses von Wachstum und Wandel sowie auf die Bedeutung einer integrierten Entwicklungsstrategie, die in allen ihren Phasen voll und ganz den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung trägt,
- mit Bedauern darüber, daß in der Weltlage auf sozialem Gebiet trotz der Anstrengungen der Staaten und der internationalen Gemeinschaft nur unzureichende Fortschritte erzielt worden sind,
- in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Entwicklungsländer bei diesen Ländern selbst liegt und daß die dringende Notwendigkeit besteht, die Kluft zwischen dem Lebensstandard der wirtschaftlich fortgeschritteneren Länder und der Entwicklungsländer zu verringern und schließlich zu beseitigen, und daß es daher den Mitgliedstaaten obliegt, im Inneren und im Äußeren eine Politik zu verfolgen, die auf die Förderung der sozialen Entwicklung in der ganzen Welt ausgerichtet ist, und insbesondere den Entwicklungsländern bei der Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums zu helfen,
- in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, Ressourcen, die derzeit für die Rüstung aufgewendet und für Konflikte und Zerstörung vergeudet werden, für Tätigkeiten im Dienste des Friedens und des sozialen Fortschritts einzusetzen,
- im Bewußtsein des Beitrags, den Wissenschaft und Technologie zur Deckung der Bedürfnisse leisten können, die der gesamten Menschheit gemeinsam sind,
- in der Auffassung, daß die Hauptaufgabe aller Staaten und internationalen Organisationen darin besteht, aus dem Leben der Gesellschaft alle Übel und alle Hindernisse auszuräumen, die sich dem sozialen Fortschritt entgegenstellen, insbesondere Übel wie Ungleichheit, Ausbeutung, Krieg, Kolonialismus und Rassismus,
- in dem Wunsche, den Fortschritt der gesamten Menschheit in Richtung auf diese Ziele zu fördern und alle Hindernisse für ihre Verwirklichung zu überwinden,

> verkündet feierlich diese Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet und fordert zu nationalen und internationalen Maßnahmen auf, um sie zur gemeinsamen Grundlage für Politiken zur sozialen Entwicklung zu machen:

TEIL I
GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Alle Völker und alle Menschen haben ohne Unterschied nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Nationalität, ethnischer Herkunft, Familienstand oder sozialem Stand oder politischer oder sonstiger Überzeugung das Recht, in Würde und Freiheit zu leben und die Früchte des sozialen Fortschritts zu genießen, zu dem sie ihrerseits beitragen sollen.

Artikel 2

Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet beruhen auf der Achtung vor Würde und Wert der menschlichen Person und müssen die Förderung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit gewährleisten; dies erfordert:

(a) die sofortige und endgültige Beseitigung aller Formen der Ungleichheit, der Ausbeutung von Völkern und Menschen, des Kolonialismus und Rassismus, einschließlich des Nazismus und der Apartheid, sowie aller anderen Politiken und Ideologien, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen;

(b) die Anerkennung und tatsächliche Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ohne jede Diskriminierung.

Artikel 3

Als Grundvoraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet werden angesehen:

(a) die nationale Unabhängigkeit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker;

(b) der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

(c) die Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Staaten;

(d) die ständige Souveränität jeder Nation über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

(e) das Recht und die Verantwortlichkeit eines jeden Staates, und, soweit betroffen, einer jeden Nation und eines jeden Volkes, frei die eigenen Ziele der sozialen Entwicklung zu bestimmen, die eigenen Prioritäten festzulegen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ohne jede Einmischung von außen zu entscheiden, mit welchen Mitteln und Methoden sie zu verwirklichen sind;

(f) friedliche Koexistenz, Frieden, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet unterschiedlicher sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Systeme.

Artikel 4

Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und als die natürliche Umgebung für die Entfaltung und das Wohl aller ihrer Mitglieder, besonders der Kinder und Jugendlichen, soll gefördert und geschützt werden, damit sie ihre Aufgaben in der Gemeinschaft voll und ganz erfüllen kann. Die Eltern haben das alleinige Recht, frei und verantwortungsbewußt über die Anzahl ihrer Kinder und die Abstände zwischen den Geburten zu entscheiden.

Artikel 5

Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet erfordern die volle Nutzung der menschlichen Ressourcen, wozu insbesondere auch gehören:

(a) die Anregung zu schöpferischer Initiative unter den Bedingungen einer aufgeklärten öffentlichen Meinung;

(b) die Verbreitung nationaler und internationaler Informationen, um dem einzelnen gesamtgesellschaftliche Veränderungen bewußt zu machen;

(c) die aktive Mitwirkung aller Gesell-

schaftsteile, einzeln oder im Rahmen von Vereinigungen, bei der Festsetzung und Verwirklichung der gemeinsamen Entwicklungsziele unter voller Achtung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundfreiheiten;
(d) die Sicherung der Chancengleichheit für benachteiligte oder Randgruppen der Bevölkerung im Hinblick auf sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg, damit eine wirkliche Integration der Gesellschaft erreicht wird.

Artikel 6

Die soziale Entwicklung erfordert, daß das Recht auf Arbeit und freie Berufswahl für jeden gesichert ist.
Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet erfordern die Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft an produktiver und für die Gesellschaft nützlicher Arbeit sowie die Schaffung von Formen des Eigentums an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln – im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialen Funktion des Eigentums –, die jede Art von Ausbeutung des Menschen ausschließen, allen das gleiche Recht auf Eigentum gewährleisten und Bedingungen schaffen, die zu echter Gleichberechtigung der Menschen führen.

Artikel 7

Eine rasche Vermehrung des Volkseinkommens und des Volksvermögens und deren gerechte Verteilung unter allen Mitgliedern der Gesellschaft sind Grundlage jedes sozialen Fortschritts und sollten daher im Vordergrund der Bemühungen jedes Staates und jeder Regierung stehen.
Die Verbesserung der Welthandelsposition der Entwicklungsländer, unter anderem durch die Erzielung günstiger Austauschrelationen und gerechter und lohnender Preise beim Absatz ihrer Erzeugnisse, ist erforderlich, damit das Volkseinkommen gesteigert und die soziale Entwicklung vorangebracht werden kann.

Artikel 8

Jeder Regierung obliegt die Hauptaufgabe und grundlegende Verantwortung, den sozialen Fortschritt und das Wohlergehen ihres Volkes sicherzustellen, als Teil umfassender Entwicklungspläne soziale Entwicklungsmaßnahmen zu planen, alle nationalen Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu fördern, zu koordinieren oder zusammenzufassen und die notwendigen sozialen Strukturveränderungen herbeizuführen. Bei der Planung von Maßnahmen sozialer Entwicklung sind die unterschiedlichen Bedürfnisse von in Entwicklung befindlichen und entwickelten Gebieten sowie von städtischen und ländlichen Gebieten innerhalb eines Landes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 9

Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sind gemeinsame Anliegen der internationalen Gemeinschaft, die durch konzertierte internationale Maßnahmen die nationalen Anstrengungen zur Anhebung des Lebensstandards der Völker ergänzen soll.
Sozialer Fortschritt und wirtschaftliches Wachstum erfordern die Anerkennung des gemeinsamen Interesses aller Nationen an der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und Ausbeutung von jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs befindlichen Umweltmedien wie dem Weltraum, dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund ausschließlich zu friedlichen Zwekken und im Interesse der gesamten Menschheit sowie in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

TEIL II

ZIELSETZUNGEN

Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sollen darauf abzielen, den materiellen und geistigen Lebensstandard aller Mitglieder der Gesellschaft unter Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beständig zu steigern, indem folgende Hauptziele verwirklicht werden:

Artikel 10

(a) Auf allen Ebenen die Sicherung des Rechts auf Arbeit und des Rechts eines jeden, Gewerkschaften und Arbeitervereinigungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen; Förderung der produktiven Vollbeschäftigung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung; Schaffung gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen für alle, einschließlich besserer Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen; Sicherung eines gerechten Arbeitsentgelts ohne jede Diskriminierung sowie eines Mindestlohns, der genügend hoch ist, um einen menschenwürdigen Lebensstandard zu gewährleisten; Schutz des Verbrauchers;
(b) Beseitigung von Hunger und Mangelernährung und Gewährleistung des Rechts auf ausreichende Ernährung;
(c) Beseitigung der Armut; Sicherung einer stetigen Verbesserung der Lebenshaltung und einer gerechten und ausgewogenen Einkommensverteilung;
(d) Erreichung eines Höchstmaßes an Gesundheit und Bereitstellung eines möglichst unentgeltlichen Gesundheitsschutzes für die gesamte Bevölkerung;
(e) Beseitigung des Analphabetentums und Sicherung des Rechts auf allgemeinen Zugang zur Kultur, auf unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht und auf unentgeltliche Bildung auf allen Ebenen; Anhebung des allgemeinen Niveaus der ständigen Weiterbildung;
(f) Bereitstellung angemessener Wohnungen und kommunaler Dienste für alle, insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen und für große Familien.
Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sollen gleichermaßen auf die schrittweise Verwirklichung der folgenden Hauptziele gerichtet sein:

Artikel 11

(a) Bereitstellung umfassender Systeme der sozialen Sicherheit und sozialer Wohlfahrtseinrichtungen; Schaffung und Verbesserung von Systemen der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung für alle wegen Krankheit, Invalidität oder aus Altersgründen vorübergehend oder ständig erwerbsunfähigen Personen, um diesen Personen sowie ihren Familien und Unterhaltsberechtigten einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;
(b) Schutz der Rechte von Mutter und Kind; Sorge für die Erziehung und Gesundheit von Kindern; Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Frauen, insbesondere arbeitender Mütter während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder sowie von Müttern, die mit ihrem Einkommen alleine den Lebensunterhalt der Familie bestreiten; Gewährung von Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub und -zulagen ohne Verlust des Arbeitsplatzes oder Lohnes;
(c) Schutz der Rechte und Sicherung des Wohlergehens von Kindern, Alten und Behinderten; Schutz körperlich oder geistig Benachteiligter;
(d) Erziehung der Jugend im Geist der Ideale der Gerechtigkeit und des Friedens, der gegenseitigen Achtung der Völker und der Völkerverständigung sowie Förderung dieser Ideale bei der Jugend; Förderung der vollen Teilhabe der Jugend am nationalen Entwicklungsprozeß;
(e) Einführung von Maßnahmen der Sozialprävention und Beseitigung der Bedingungen, die zu Verbrechen und Straffälligkeit, insbesondere zu Jugendkriminalität, führen;
(f) Gewährleistung dessen, daß alle Menschen ohne jede Diskriminierung auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden und die erforderliche Hilfe bei der Ausübung und Wahrung ihrer Rechte erhalten.
Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sollen ferner auf die Verwirklichung der folgenden Hauptziele gerichtet sein:

Artikel 12

(a) Schaffung der Voraussetzungen für eine rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern; Wandel in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen; neue und wirksame Methoden der internationalen Zusammenarbeit, bei denen Chancengleichheit ein Vorrecht der Nationen und ebenso der Einzelpersonen innerhalb einer Nation sein sollte;
(b) Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Ausbeutung sowie aller anderen den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderlaufenden Praktiken und Ideologien;
(c) Beseitigung aller Formen ausländischer wirtschaftlicher Ausbeutung, insbesondere wie sie durch internationale Monopole praktiziert wird, damit das Volk eines jeden Landes vollen Nutzen aus seinen nationalen Ressourcen ziehen kann.

Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet sollen schließlich auf die Verwirklichung der folgenden Hauptziele gerichtet sein:

Artikel 13

(a) Gerechte Teilhabe von entwickelten Ländern und Entwicklungsländern an wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften sowie stetig zunehmende Nutzung von Wissenschaft und Technologie zugunsten der sozialen Entwicklung der Gesellschaft;
(b) Herstellung eines harmonischen Gleichgewichts zwischen wissenschaftlichem, technischem und materiellem Fortschritt und dem intellektuellen, geistigen, kulturellen und moralischen Fortschritt der Menschheit;
(c) Schutz und Verbesserung der Umwelt des Menschen.

TEIL III

MITTEL UND METHODEN

Die Verwirklichung der Ziele von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet erfordert, ausgehend von den in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätzen, die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen durch nationale und internationale Maßnahmen mit besonderem Gewicht auf Mitteln und Methoden wie:

Artikel 14

(a) Planung von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet als fester Bestandteil einer ausgewogenen Planung der Gesamtentwicklung;
(b) erforderlichenfalls Schaffung von nationalen Systemen zur Aufstellung und Durchführung von Sozialpolitiken und -programmen sowie Förderung einer planmäßigen regionalen Entwicklung durch die jeweiligen Länder unter Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten und Erfordernisse, insbesondere der Entwicklung der im Vergleich zu den übrigen Landesteilen weniger begünstigten oder unterentwickelten Regionen;
(c) Förderung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung auf sozialem Gebiet, insbesondere der vergleichenden internationalen Forschung betreffend die Planung und Ausführung von sozialen Entwicklungsprogrammen.

Artikel 15

(a) Ergreifung von Maßnahmen mit dem Ziel, soweit angebracht die effektive Mitwirkung aller Gesellschaftsteile an der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Pläne und Programme für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sicherzustellen;
(b) Ergreifung von Maßnahmen für eine verstärkte Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ihres Landes über staatliche Organe, nichtstaatliche Organisationen, Genossenschaften, ländliche Vereinigungen, Arbeitnehmer- und Unternehmerorganisationen sowie Frauen- und Jugendorganisationen, beispielsweise mittels nationaler und regionaler Pläne für sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt und Gemeinwesenentwicklung, mit dem Ziel einer voll integrierten nationalen Gesellschaft, einer Beschleunigung des Prozesses der sozialen Mobilität sowie einer Konsolidierung des demokratischen Systems;
(c) Mobilisierung der öffentlichen Meinung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zugunsten der Grundsätze und Ziele von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet;
(d) Verbreitung sozialer Informationen auf nationaler und internationaler Ebene zur Bewußtmachung gesamtgesellschaftlicher Veränderungen und zur Verbrauchererziehung.

Artikel 16

(a) Größtmögliche Mobilisierung aller nationalen Ressourcen und deren vernünftige und effiziente Nutzung; Förderung vermehrter und schnellerer produktiver Investitionen im sozialen, wirtschaftlichen und Beschäftigungsbereich; Ausrichtung der Gesellschaft auf den Entwicklungsprozeß;
(b) schrittweise Erhöhung der für die Finanzierung der sozialen Aspekte der Entwicklung erforderlichen Haushaltsmittel und sonstigen Ressourcen;
(c) Erreichung einer gerechten Verteilung des Volkseinkommens, unter anderem durch Einsatz des Steuersystems und der Staatsausgaben als Instrumente für eine gerechte Einkommensverteilung und -umverteilung zur Förderung des sozialen Fortschritts;
(d) Ergreifung von Maßnahmen zur Verhütung eines Kapitalabflusses aus den Entwicklungsländern, der ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abträglich wäre.

Artikel 17

(a) Ergreifung von Maßnahmen zur Beschleunigung des Industrialisierungsprozesses, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter gebührender Berücksichtigung seiner sozialen Aspekte und im Interesse der gesamten Bevölkerung; Schaffung eines geeigneten organisatorischen und rechtlichen Rahmens, der ein ununterbrochenes und diversifiziertes Wachstum des Industriesektors begünstigt; Maßnahmen zur Bewältigung der möglichen nachteiligen sozialen Auswirkungen der städtischen Entwicklung und der Industrialisierung, einschließlich der Automatisierung; Wahrung eines entsprechenden Gleichgewichts zwischen ländlicher und städtischer Entwicklung sowie insbesondere Maßnahmen zur Sicherung gesünderer Lebensbedingungen, vor allem in großen Industriezentren;
(b) integrierte Planung zur Bewältigung der Probleme der Verstädterung und der städtischen Entwicklung;
(c) umfassende Pläne für die ländliche Entwicklung zur Anhebung des Lebensstandards der ländlichen Bevölkerung und zur Förderung eines Verhältnisses und einer Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land, die einer ausgewogenen nationalen Entwicklung und dem sozialen Fortschritt förderlich sind;
(d) geeignete Überwachungsmaßnahmen, was die Nutzung des Bodens im Interesse der Gesellschaft betrifft.

Die Verwirklichung der Ziele von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet erfordert gleichfalls den Einsatz folgender Mittel und Methoden:

Artikel 18

(a) Ergreifung geeigneter gesetzlicher, administrativer und anderer Maßnahmen, die einem jeden nicht nur politische und bürgerliche Rechte, sondern auch die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ohne jede Diskriminierung gewährleisten;
(b) Förderung sozialer und institutioneller Reformen auf demokratischer Grundlage und Motivierung zu Veränderungen, welche grundlegende Voraussetzungen für die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Ausbeutung sowie geeignet sind, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu beschleunigen, einschließlich einer Bodenreform, die sicherstellt, daß Grundeigentum und Bodennutzung den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung am besten dienen;
(c) Ergreifung von Maßnahmen zur Steigerung und Diversifizierung der Agrarproduktion, unter anderem durch die Durchführung demokratischer Agrarreformen, um eine ausreichende und ausgewogene Versorgung mit Nahrungsmitteln, deren gerechte Verteilung unter der gesamten Bevölkerung und die Verbesserung des Ernährungsstandards sicherzustellen;
(d) Ergreifung von Maßnahmen zur Einleitung von Wohnungsbauprogrammen unter staatlicher Beteiligung zur Schaffung billigen Wohnraums sowohl in ländlichen als auch städtischen Gebieten;
(e) Entwicklung und Ausbau des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Artikel 19

(a) Bereitstellung unentgeltlicher Gesundheitsdienste für die gesamte Bevölkerung sowie ausreichender Vorsorge- und Heilbehandlungseinrichtungen und Gesundheitsfürsorgedienste, die einem jeden zugänglich sind;
(b) Verabschiedung beziehungsweise Erlaß von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zur Verwirklichung umfassender Programme für Systeme der sozialen Sicherheit und für soziale Dienste sowie zur Verbesserung und Koordinierung bereits bestehender Dienste;
(c) Ergreifung von Maßnahmen und Bereitstellung sozialer Dienste zugunsten von Wanderarbeitern und ihren Familien entsprechend dem Übereinkommen 97 der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Dokumenten, die sich auf Wanderarbeiter beziehen;
(d) Einführung geeigneter Maßnahmen zur Rehabilitation von geistig oder körperlich behinderten Personen insbesondere Kin-

dern und Jugendlichen, damit diese so weit wie möglich nützliche Mitglieder der Gesellschaft sein können; zu diesen Maßnahmen gehören medizinische Behandlung und Bereitstellung von technischen Behelfen, Bildung, Berufsberatung und soziale Beratung, Berufsausbildung und gezielte Arbeitsvermittlung sowie andere benötigte Hilfen; und Schaffung sozialer Bedingungen, unter denen Behinderte nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden.

Artikel 20

(a) Gewährung voller demokratischer Freiheiten für die Gewerkschaften; Vereinigungsfreiheit für alle Arbeitnehmer, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts, Anerkennung des Rechts auf Bildung anderer Arbeitnehmerorganisationen; Maßnahmen im Hinblick auf eine stärkere Teilhabe der Gewerkschaften an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; effektive Beteiligung aller Gewerkschaftsmitglieder an Entscheidungen über wirtschaftliche und soziale Fragen, die ihre Interessen berühren;
(b) Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Arbeitnehmer durch geeignete technische und gesetzliche Maßnahmen sowie Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen, einschließlich der Begrenzung der Arbeitszeit;
(c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die Entwicklung guter Beziehungen zwischen den Sozialpartnern.

Artikel 21

(a) Ausbildung einheimischer Fach- und Führungskräfte einschließlich des für die soziale Entwicklung und im Rahmen von Gesamtentwicklungsplänen und -politiken benötigten administrativen, leitenden, spezialisierten und technischen Personals;
(b) Ergreifung von Maßnahmen zur rascheren Ausweitung und Verbesserung des allgemeinbildenden, Berufsschul- und Fachschulunterrichts sowie der Ausbildung und Umschulung, die auf allen Ebenen kostenlos erfolgen sollen;
(c) Anhebung des allgemeinen Bildungsniveaus; Entwicklung und Ausbau der nationalen Informationsmedien und deren rationelle und uneingeschränkte Nutzung für die ständige Weiterbildung der gesamten Bevölkerung sowie zur Förderung ihrer Beteiligung an sozialen Entwicklungsaktivitäten; konstruktive Nutzung der Freizeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen;
(d) Ausarbeitung nationaler und internationaler Politiken und Maßnahmen, um den Verlust von Fachkräften durch Abwanderung zu vermeiden und dessen nachteiligen Auswirkungen zu begegnen.

Artikel 22

(a) Ausarbeitung und Koordinierung von Politiken und Maßnahmen zur Stärkung der wesentlichen Funktionen der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft;
(b) je nach Bedarf Ausarbeitung und Schaffung von Programmen für Bevölkerungsfragen im Rahmen der nationalen Bevölkerungspolitiken und als Teil der Gesundheitsfürsorgedienste, einschließlich Aufklärung, Ausbildung von Personal und Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Mittel, die es den Familien möglich machen, ihr Recht auf freie und verantwortungsbewußte Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und über die Abstände zwischen den Geburten auszuüben;
(c) Schaffung von geeigneten Einrichtungen für die Kinderbetreuung im Interesse der Kinder und der arbeitenden Eltern.
Die Verwirklichung der Ziele von Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet erfordert schließlich den Einsatz der folgenden Mittel und Methoden:

Artikel 23

(a) Festlegung von Zielwerten für das Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer im Rahmen der die Entwicklung betreffenden Politik der Vereinten Nationen, die genügend hoch angesetzt sind, um zu einer wesentlichen Beschleunigung der Wachstumsraten zu führen;
(b) Gewährung von mehr Hilfe zu besseren Bedingungen; Verwirklichung des angestrebten Hilfevolumens von mindestens 1 Prozent des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder; allgemeine Lockerung der Kreditbedingungen für die Entwicklungsländer durch niedrige Zinssätze für Darlehen und lange tilgungsfreie Zeiten sowie die Gewähr, daß die Vergabe derartiger Darlehen streng auf Grund sozioökonomischer Kriterien ohne irgendwelche politische Erwägungen erfolgt;
(c) Gewährung möglichst umfassender technischer, finanzieller und materieller Hilfe sowohl auf bilateralem als auch auf multilateralem Weg zu günstigen Bedingungen sowie bessere Koordinierung der internationalen Hilfe zur Verwirklichung der sozialen Zielsetzungen der nationalen Entwicklungspläne;
(d) Gewährung technischer, finanzieller und materieller Hilfe sowie günstiger Konditionen für die Entwicklungsländer, um die direkte Ausbeutung ihrer nationalen Ressourcen und natürlichen Reichtümer durch diese Länder selbst zu erleichtern, damit deren Bevölkerung aus ihren nationalen Ressourcen uneingeschränkten Nutzen ziehen kann;
(e) Ausweitung des Welthandels auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Korrektur der Position der Entwicklungsländer im Welthandel durch gerechte Austauschrelationen, ein allgemeines nichtreziprokes und nichtdiskriminierendes Präferenzsystem für die Exporte der Entwicklungsländer in die entwickelten Länder, Abschluß und Anwendung allgemeiner und umfassender Rohstoffübereinkommen und Finanzierung angemessener Ausgleichslager durch internationale Institutionen.

Artikel 24

(a) Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, damit für einen internationalen Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet gesorgt ist;
(b) breitestmögliche internationale Zusammenarbeit auf technischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie gegenseitige Nutzung der Erfahrungen von Ländern mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen und unterschiedlichem Entwicklungsniveau auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und der strikten Beachtung und Respektierung der nationalen Souveränität;
(c) verstärkte Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung; Vorkehrungen für den Transfer und Austausch von Technologien, so auch von Know-how und Patenten, mit den Entwicklungsländern;

Artikel 25

(a) Ergreifung gesetzlicher und administrativer Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt des Menschen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene;
(b) Nutzung und Ausbeutung – im Einklang mit den entsprechenden internationalen Rechtsordnungen – der Ressourcen von jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs befindlichen Umweltmedien wie dem Weltraum, dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund zur Ergänzung der verfügbaren nationalen Ressourcen für die Verwirklichung von Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in einem jeden Land, unabhängig von seiner geographischen Lage, unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer.

Artikel 26

Entschädigung, insbesondere auch in Form von Restitution und Reparationszahlungen, für Schäden sozialer oder wirtschaftlicher Art, die als Folge einer Aggression und der illegalen Besetzung eines Gebietes durch den Aggressor entstanden sind.

Artikel 27

(a) Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und Nutzung der dabei schrittweise freiwerdenden Ressourcen für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und zum Wohle der Menschen in aller Welt und insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;
(b) Ergreifung von Maßnahmen, die zur Abrüstung beitragen, darunter unter anderem das vollständige Verbot von Kernwaffenversuchen, das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen und die Verhütung der Verseuchung der Ozeane und Binnengewässer durch radioaktive Abfälle.

Abstimmungsergebnis: +119; –0; = 2: Kuba, Zaire (damals Demokratische Republik Kongo). Auf Antrag der Sowjetunion wurde zuvor über die folgenden Artikel separat abgestimmt: Art. 12(a): +97, –1, =12; Art. 20(c): +108, –5, =5; Art. 23(b): +107, –4, =4; Art. 25(b): +105, –0, =12.